

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 45/16

Ca 14 b/16 ArbG Neumünster



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 24.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 25.01.2016 – 4 Ca 14 b/16 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Festsetzung von Raten im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens.

Der Kläger hat im Rahmen eines vor dem Arbeitsgerichts Elmshorn geführten Rechtsstreits einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Das Arbeitsgericht hat ihm mit Beschluss vom 25.01.2016 Prozesskostenhilfe bewilligt und zugleich angeordnet, dass sich der Kläger an den Kosten des Verfahrens mit monatlichen Raten in Höhe von 250,00 EUR zu beteiligen habe. Bei der Ermittlung der Ratenzahlungsverpflichtung hat es die vom Kläger angegebene Miete nur zur Hälfte, also mit 268,50 EUR berücksichtigt.

Gegen diesen am 01.02.2016 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 01.03.2016 Beschwerde eingelegt und sich dabei u. a. dagegen gewandt, dass die Miete nicht vollständig berücksichtigt worden ist. Er trage die Wohnkosten in Höhe von 537,50 EUR allein. Ferner seien die monatlichen Kosten für Internet und Telefon (39,90 EUR), das ab Ende April 2016 zu bedienende KfW-Bank-Darlehen (130,00 EUR im Monat), die Sportstudio-Kosten (19,00 EUR), die Kosten für die KFZ-Haftpflicht, das KFZ-Darlehen und die KFZ-Steuer zu berücksichtigen. Ferner verdiene er künftig 2.300,00 EUR brutto.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Zu Recht hat das Arbeitsgericht angenommen, dass die Wohnkosten einer gemeinsamen Wohnung regelmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen sind. Einwendungen hiergegen oder Umstände, die eine andere Betrachtung gebieten, hat der Kläger weder im ersten Rechtszug noch im Beschwerdeverfahren vorgetragen. In seiner Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er angegeben, er bestreite die kompletten Wohnkosten, während seine Freundin die Einkäufe zahlt. Das Arbeitsgericht weist zu Recht darauf hin, dass eine solche mit der Lebensgefährtin getroffene Abmachung über die Tragung der Lebenshaltungs- und Wohnkosten entweder bei der Miete oder beim Selbstbehalt zu berücksichtigen ist. Denn durch diese Abmachung erspart der Kläger Lebenshaltungskosten, obwohl der dafür eingeräumte Selbstbehalt in voller Höhe als Belastung berücksichtigt worden ist.

Die Kosten für Internet, Telefon, Strom und das Sportstudio gehören zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten und sind aus dem Selbstbehalt zu bestreiten.

Erst nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe begründete Verbindlichkeiten (Darlehensraten für neuen PKW, erhöhte KFZ-Haftpflichtversicherung und Steuern) musste das Arbeitsgericht seiner Berechnung nicht zugrunde legen.

Mit der Rückführung des Meister-BAföG´s beginnt der Kläger erst Ende April 2016. Diese Belastungen rechtfertigen ggf. einen Herabsetzungsantrag. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass das Nettoeinkommen des Klägers nunmehr höher sein dürfte (etwa 1.547,00 EUR) als bei der ursprünglichen Berechnung zugrunde gelegt (1.473,43 EUR).

Der Kläger trägt die Kosten der erfolglosen sofortigen Beschwerde. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.